

# VEREINSSATZUNG

## I. Teil: Verein und Mitgliedschaft

### §1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "DJK BLAU-WEISS LAVESUM e.V. von 1931". Er fand seine Fortführung nach dem NS-Verbot unter den Namen "Sportfreunde Lavesum" und "DJK Sportfreunde Blau-Weiß Lavesum" mit Neuanschluss an die DJK am 23.07.1962 und den FLVW am 30.08.1962.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Haltern-Lavesum. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marl unter der Nummer VR 468 eingetragen.

### §2

#### Wesen und Zweck

1. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen.

2. Der Verein führt das DJK Zeichen. Seine Farben sind Blau-Weiß.

3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und untersteht zugleich den Satzungen und Ordnungen des Bundesverbandes bzw. der Fachverbände.

4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursportes.

5. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

6. Der Verein DJK Blau-Weiß Lavesum e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung und des Körperschaftssteuer - Steuergesetzes vom 01.01.1977.

### §3

#### Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

3. Er vertritt das Anliegen des Sportes in Kirche und Gesellschaft durch folgende Aufgabenstellung:

a) Der Verein fördert Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte.

b) Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde der Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.

- c) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung und -Ausrüstung.
  - d) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der -DJK- im Kreis-, Diözesen-, Landes - und Bundesverband und ist bemüht ins Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
  - e) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
  - f) Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mit zu tragen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4

##### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §5

##### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; einer Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgte.

#### §6

##### Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gültigen Übungspläne unter Beachtung der Ordnungsanweisungen zur Verfügung.
2. Die Mitgliedsbeiträge können in ihrer Höhe in folgender Staffelung aufgegliedert werden:
  - a) aktive Mitglieder b) passive Mitglieder c) Ehrenmitglieder
3. Alle Mitglieder wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit.
4. Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht. Jugendliche von vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr haben das Stimm- und Wahlrecht nur innerhalb ihrer selbst verwalteten Abteilung (siehe Jugendordnung).

## §7

### Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) teilnehmen.
2. Sie sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe und der Abteilungen des Vereins gebunden.
3. Sie sollen eine faire und kameradschaftliche Haltung zeigen; ins besondere ist das Vereinseigentum und die dem Verein zur Nutzung überlassene Übungs- und Wettkampfstätte einschl. deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln.
4. In sportlicher Mitverantwortung sollen alle Mitglieder insbesondere in der Jugendarbeit Alkoholmissbrauch, Drogenkonsum und Kriminalität in ihren Anfängen verhindern helfen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag frist gerecht zu entrichten.

## §8

### Beiträge

Die monatlichen Beiträge werden durch die Jahreshauptversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.

## §9

### Versicherungsschutz (Haftung)

1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über die Sporthilfe e.V. - Abteilung Versicherungen - versichert.
2. Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in den Umkleieräumen besteht nicht.

## § 10

### Ehrungen

1. Der Verein ehrt verdiente Mitglieder selbst oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes - und Diözesenverbandes sowie der einzelnen Fachverbände.
2. Ehrungen werden vom Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. Sie werden auf der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
3. Die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen, die sich um den Verein und die Förderung des Sports verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt aufgrund einer Abstimmung, bei der einfache Stimmenmehrheit genügt.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 11

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals unter einer Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung muss durch Einschreiben (Postkarte) erfolgen.

3. Der Austritt wird erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber wirksam.

4. Unverbrauchte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es offenkundig vorsätzlich und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen (§ 3, § 7) verstößt. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dazu ist eine Frist von 14 Tagen ausreichend.

Der Ausschlussbescheid ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen, der v Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Gegen den Beschluss ist die Berufung beim Vorstand des DJK Kreis- bzw. Diözesanverbandes zulässig.

## II. Teil: Organisation des Vereins

### § 12

#### Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins (e.V.) haftet aus schließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, den Bankguthaben und sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten besteht.

2. Die von den Mannschaften und Abteilungen gewonnenen Preise und erlangten Stiftungen werden Eigentum des Vereins. Die Abteilungen haben auch kein Veräußerungsrecht bezüglich der Ihnen überlassenen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

3. Die Instandhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Vereins obliegt ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand.

### § 13

#### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

### § 14

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im Februar Jeden Jahres vom Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Halterner Lokalzeitung vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb sechs Wochen mit 14 Tage Frist unter Angabe der Tagesordnung durch gleiche Veröffentlichung einberufen werden, wenn diese

a) durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes

b) durch die Rechnungsprüfer

c) von mindestens zehn von Hundert (10%) der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand

beantragt wird.

3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss wenigstens enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer (Rechnungsprüfer)
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen der anstehenden Vorstandsmitglieder und der 2 Kassenprüfer
- e) Überprüfung und Festlegung der Beiträge
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Haushaltsplan
- g) Verschiedenes

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird von Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Mit der Neuwahl des Vereinsvorsitzenden geht die Versammlungsleitung auf den neuen über.

5. Den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen die Kassenprüfer.

6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzureichen. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

7. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch unverwechselbare Stimmzettel. Sie können durch Handzeichen erfolgen, wenn dieses beschlossen wird.

8. Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:

- a) bei Wahlen: Stichwahl
- b) bei Anträgen: Ablehnung

9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

10. Die Beschlüsse sind ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das durch Unterschrift des Schriftführers und des 1. Vorsitzenden zu beurkunden ist.

## § 15

### Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlungen sind vor der Mitgliederversammlung gemäß § 14 durchzuführen.

§ 16  
Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

I) geschäftsführenden Vorstand

mit A) - 1. Vorsitzenden	B) - - 2. Vorsitzenden
	(stellv. Vorsitzenden)
- Kassenwart	- Geschäftsführer
	(Schriftführer)

II) erweiterten Vorstand

mit C) - geistlichen Beirat

- Vereinsjugendleiter (jährlicher Wechsel zwischen den Abteilungen)
- Abteilungsleiter
- Beisitzer
  - Damensport
  - Tennis (2)
  - Fußball
  - Altherrenfußball
  - Ehrenvorsitzenden
  - Jugendleiter (jährlicher Wechsel zwischen den Abteilungen)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, wobei grundsätzlich die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nur gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden kann:

ständig vom 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart

im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, für den Verhinderten

3. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung nach innen und außen. Pflichten der DJK-Vereine als Mitglied des Bundesverbandes sind:

- a) Die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen.
- b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Bundes - Landes-, Diözesen- und Kreisverbandes teilzunehmen,
- c) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen,
- d) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten,
- e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre in jährlichen Wahlen gewählt. Im einen Jahr die mit A) im anderen Jahr die mit B) bezeichneten Vorstandsmitglieder. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

5. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit den Vorstand bestellt.
6. Die Abteilungsleiter, die Jugendleiter sowie die Beisitzer (C)) werden innerhalb ihrer Abteilungen gewählt. Sie müssen von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
7. Der Vereinsvorstand tritt in der Regel jeden Monat zusammen. Die Vorstandssitzungen werden von Vorsitzenden einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet keine Ersatzwahl statt. Der Vorsitzende bestimmt bis zur Neuwahl einen Vertreter.
10. Über alle Vorstandssitzungen sind von Geschäftsführer oder seinem Vertreter Protokolle anzufertigen, die von Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
11. Der geschäftsführende Vorstand hat wichtige Geschäfte, die er abgeschlossen hat, innerhalb von 4 Wochen den erweiterten Vorstand durch Einberufen einer Vorstandssitzung in Kenntnis zu setzen.

## § 17

### Abteilungen

Zur Ausübung des Sport- und Spielbetriebes unterhält der Verein selbständige Abteilungen. Weitere Abteilungen können durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.

## § 18

### Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben dieser Satzung im Geist der DJK:

1. Der VORSITZENDE ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt der Verein nach innen und außen, beruft und leitet Sitzungen und Versammlungen.
2. Der STELLVETRETENDE VORSITZENDE (2. Vorsitzende) unterstützt den Vorsitzenden und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Er ist speziell verantwortlich für die Aus- und Fortbildung aller Funktionsträger (Mitglieder u. Angestellte). Er kann kein weiteres Amt im Vorstand gleich zeitig voll verwalten.
3. Der Geistliche BEIRAT erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und tun die allgemeinen erzieherischen Aufgaben bemüht.
4. Der GESCHÄFTSFÜHRER (Schriftführer) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederkartei und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik und führt das Vereinsiegel ausschließlich neben dem Vorsitzenden oder Vertreter. Auch er kann keine zweite Funktion im Verein ausüben oder dazu gewählt werden.
5. Der KASSENWART (Kassierer) verwaltet das gesamte Vereinsvermögen und hat über Ausgaben und Einnahmen genau Buch zu führen. Die Ausgabebelege müssen entweder durch Vorstandsbeschlüsse oder Verbandsverpflichtungen begründet sein. Er erstellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan. sorgt für das Tätigwerden der Kassenprüfer. Der Vorstand kann jederzeit einen unermuteten Prüfungsvorgang einleiten. Der Kassenwart kann kein weiteres Amt übernehmen. Unberührt bleibt seine Sozialwartstellung.
6. Der JUGENDLEITER und die JUGENDLEITERIN betreuen und vertreten die Jugend- und Schülerabteilung im Rahmen der Jugendordnung. Der Vereinsjugendleiter wechselt jährlich zwischen den Abteilungen.
7. Die Abteilungsleiter (innen) haben die verantwortliche Leitung ihrer Sportabteilungen, sorgen für die Mannschaftaufstellungen durch die Trainer, für einen geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, Mannschaftsbegleitung, technische Ausbildung und Ausrüstung ganz beson-

ders im Bereich der ersten Hilfe. Sie sind neben den Obleuten mitverantwortlich für Haltung und Disziplin und werden durch Mannschaftsführer und Helfer unterstützt.

8. Die KASSENPRÜFER werden von der Hauptversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist lediglich für einen von Ihnen direkt möglich. Es müssen sonst vier Jahre bis zu einer Wiederwahl vergangen sein. Sie haben nach dem Jahresabschluss die Vorlage der Bücher und Belege von Kassenwart zu fordern und diese auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf wirtschaftliche Notwendigkeit zu prüfen.

## § 19

### Austritt

(aus dem DJK-Verband)

1. Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „AUSTRITT“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit der gleichen Frist einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 3/4-Mehrheit den Austritt beschließen kann.

3. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

4. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen.

5. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverband den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

6. Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege im Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück, zur weiteren Verwendung in der Sportpflege.

## § 20

### Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur unter den Verfahrensvoraussetzungen erfolgen, wie sie für den Austritt mit § 19 in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 bestimmt sind.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Antonius Lavesum.

Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.



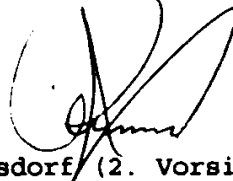
Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 4.2.1993, zu Haltern-Lavesum angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

**Für die Richtigkeit:**



**Keller (1. Vorsitzender)**

**Haltern, den 5.2.1993**



**Reinsdorf (2. Vorsitzender)**

Diese Satzung wurde am 19. Oktober 1992 vom DJK-Bundesvorstand genehmigt.

Gerd Falkner (Generalsekretär)